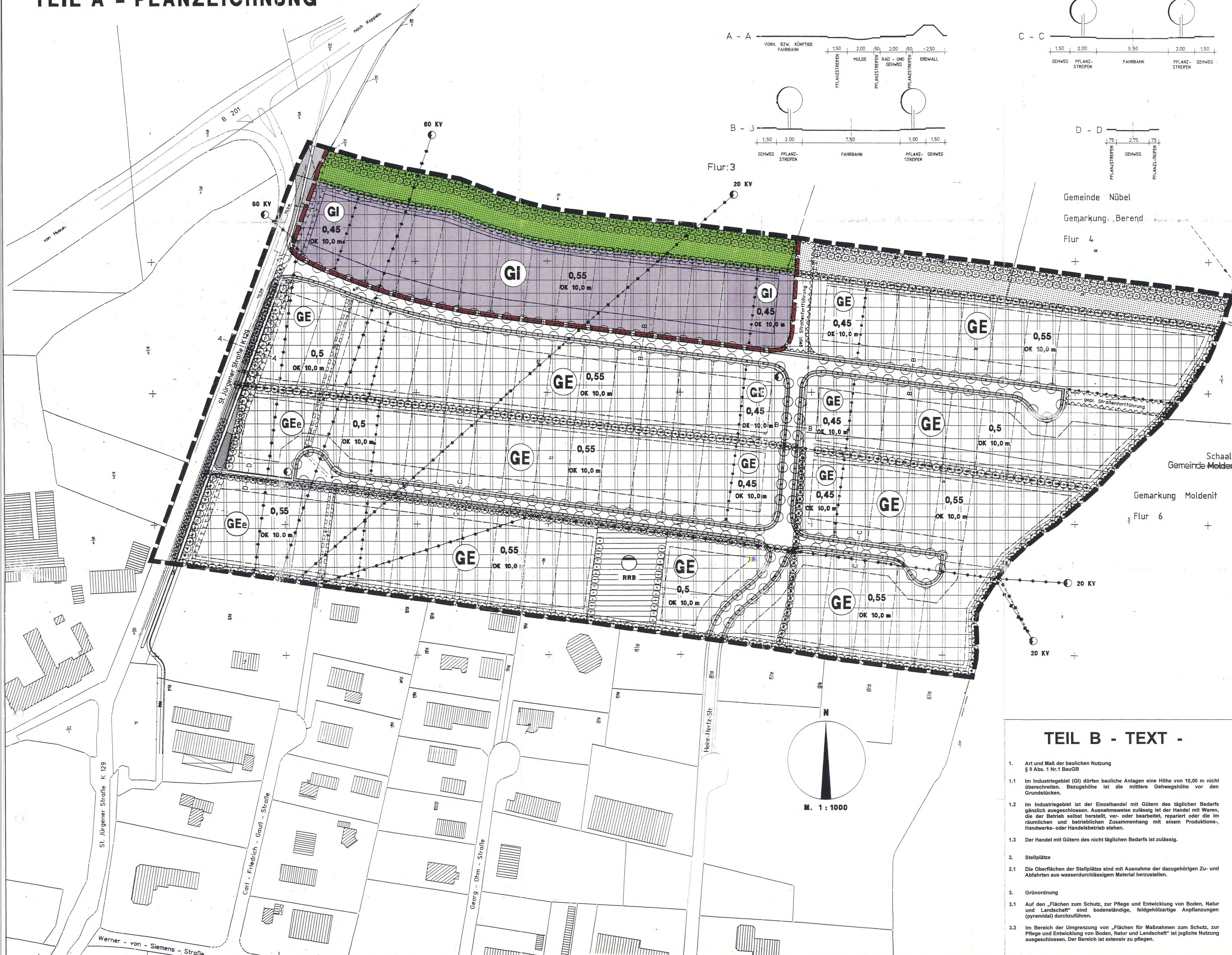
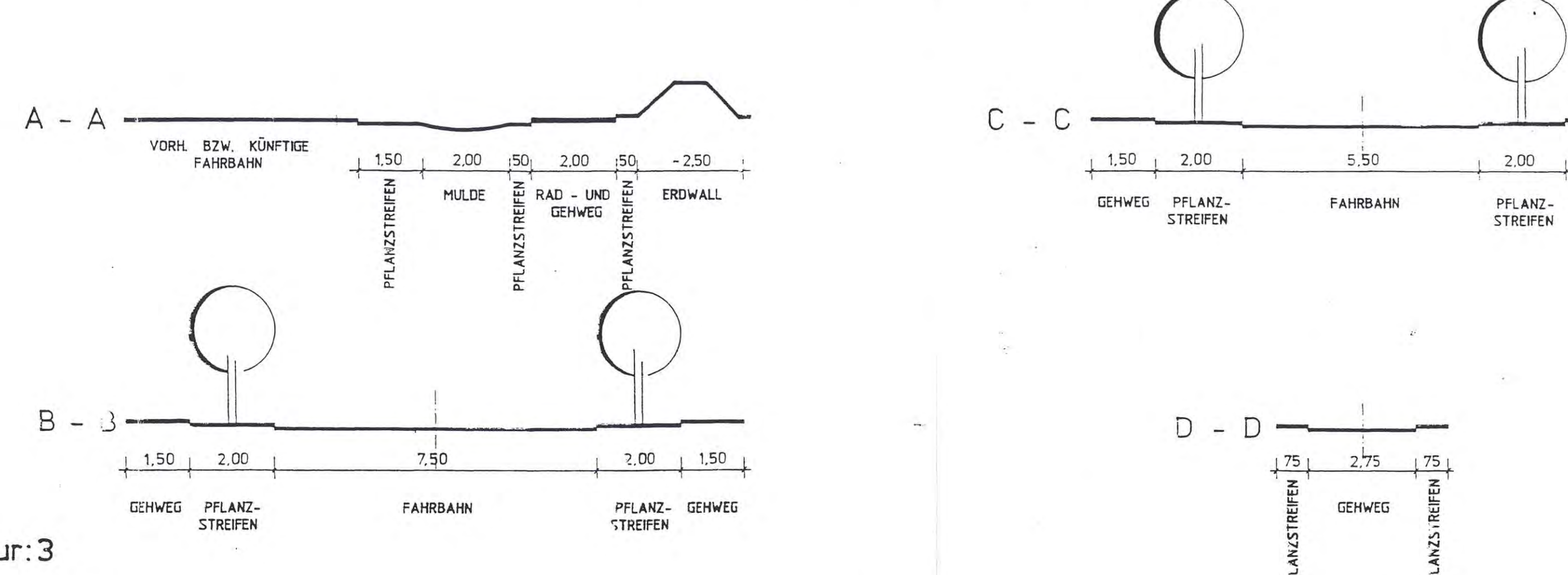


# SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 78 INDUSTRIEGEBIET ÖSTLICH DER ST. JÜRGENER STRASSE, NÖRDLICH DER MARIE-CURIE-STRASSE

## TEIL A - PLANZEICHNUNG



PROFILE DER VERKEHRSLÄCHEN M. 1:100



## TEIL B - TEXT -

- Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
  - 1.1 Im Industriegebiet (GI) dürfen bauliche Anlagen eine Höhe von 10,00 m nicht überschreiten. Bezugshöhe ist die mittlere Gehweghöhe vor den Grundstücken.
  - 1.2 Im Industriegebiet ist der Einzelhandel mit Gütern des täglichen Bedarfs gänzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig ist der Handel mit Waren, die der Betrieb selbst herstellt, ver- oder bearbeitet, repariert oder die im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Produktions-, Handwerks- oder Handelsbetrieb stehen.
  - 1.3 Der Handel mit Gütern des nicht täglichen Bedarfs ist zulässig.
  2. Stellplätze
  - 2.1 Die Oberflächen der Stellplätze sind mit Ausnahme der dazugehörigen Zu- und Abfahrten aus wasserdurchlässigem Material herzustellen.
  3. Grünordnung
  - 3.1 Auf den „Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sind bodenständige, feldgehörtartige Anpflanzungen (pyramidal) durchzuführen.
  - 3.2 Im Bereich der Umgrenzung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ist jegliche Nutzung ausgeschlossen. Der Bereich ist extensiv zu pflegen.
  - 3.3 Auf den seitlichen Grundstücksgrenzen sind ausgehend von der vorhandenen rückwärtigen Knickstruktur bis zur vorderen (straßenbegleitenden) Baugrenze Knicks aufzusetzen. Bei den anzulegenden Knicks sind die Erdwälle so auszubilden, dass sie im Erdzustand eine Höhe von mindestens 1,0 m bis maximal 1,5 m und eine Kronenbreite von 1,5 m aufweisen. Die Böschungen sind mit Neigungen von =1:1 herzustellen. Die so ausgebildeten Erdwälle sind 2-reihig mit einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,0 m mit standortgerechten, heimischen Knickgehölzen in vierjähriger Baumreifequalität mit 4-5 Trieten zu bepflanzen.
  - 3.4 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen: hier: Sichtdreieck § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB Innerhalb der Sichtdreiecke sind Bewuchs und Nebenanlagen nur bis zu einer Höhe von 70 cm, gemessen von der Fahrbahnhöhe, zulässig.
- Nachrichtliche Mitteilung:  
Entlang der Krahnstraße 129 (Schiedler Straße) dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. § 29 Straßen- und Wegegesetz.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ### I. FESTSETZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
    - GI INDUSTRIEGEBIET** § 9 BauVVO
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
    - 0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL; hier 0,5** § 19 BauVVO
    - OK 10,0m HÖHE BAULICHER ANLAGEN MAX. ÜBER BEZUGSPUNKT (s. Teil B Ziffer 1.1)**
  - BAUGRENZEN** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
    - BAUGRENZEN**
  - PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
    - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
    - FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
    - BÄUME ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN**
    - KNICK ZU PFLANZEN**
    - KNICK FORTFALLEND**
  - HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN** § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
    - HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG OBERIRDISCH ELEKTRIZITÄT, hier: 60 KV**
  - SONSTIGE PLANZEICHEN**
    - GRENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 78** § 9 Abs. 7 BauGB
    - GRENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 78** § 9 Abs. 7 BauGB
    - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES** § 1 Abs. 4, BauVVO § 16 Abs. 5 BauVVO
    - ANBAUFREIE ZONE** gen. § 29 Straßen- und Wegegesetz Schl.-H. v. 1979/89
    - KNICK ZU ERHALTEN** gen. § 15b LNatSchG
    - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN**
    - FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN**
    - FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG**
    - SICHTDREIECK**
    - SCHNITTEBENE DER STRASSENPROFILE hier: A**

## Bebauungsplanatzung

Satzung der Stadt Schleswig über 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 - Industriegebiet östlich der St. Jürgener Straße, nördlich der Marie-Curie-Straße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 19.07.2001 (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung vom 24.06.2002 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 für das Gebiet Industriegebiet östlich der St. Jürgener Straße, nördlich der Marie-Curie-Straße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratversammlung vom 28.05.2001 über die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt für die Stadt Schleswig am 10.07.2001 erfolgt.

Schleswig, den 08.07.2002 Klaus Mangold Erster Stadtrat

Die von der Planung herleitenden Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.06.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schleswig, den 08.07.2002 Klaus Mangold Erster Stadtrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung ist in der Zeit vom 25.07.2002 bis zum 25.09.2002 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18.07.2002 im Amtsblatt für die Stadt Schleswig ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schleswig, den 08.07.2002 Klaus Mangold Erster Stadtrat

Die Ratversammlung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 24.06.2002 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schleswig, den 08.07.2002 Klaus Mangold Erster Stadtrat

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlasse vom 02.08.2002 erklärt, dass er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben werden sind.

Schleswig, den 08.07.2002 Klaus Mangold Erster Stadtrat

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.06.2002 von der Ratversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Ratversammlung vom 24.06.2002 genehmigt.

Schleswig, den 08.07.2002 Klaus Mangold Erster Stadtrat

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.06.2002 von der Ratversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Ratversammlung vom 24.06.2002 genehmigt.

Schleswig, den 08.07.2002 Klaus Mangold Erster Stadtrat

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.06.2002 von der Ratversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Ratversammlung vom 24.06.2002 genehmigt.

Schleswig, den 08.07.2002 Klaus Mangold Erster Stadtrat

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.06.2002 von der Ratversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Ratversammlung vom 24.06.2002 genehmigt.

Schleswig, den 08.07.2002 Klaus Mangold Erster Stadtrat

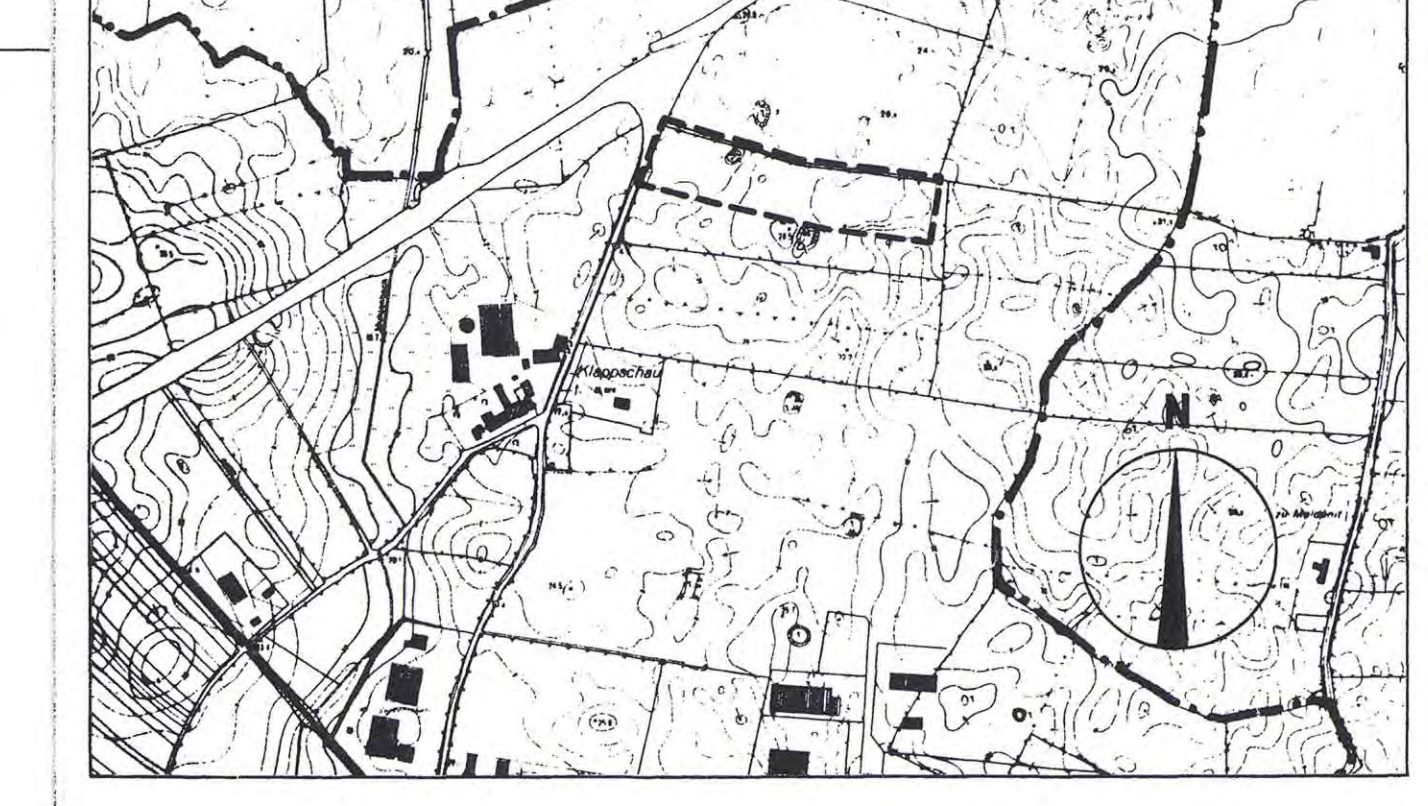
Schleswig, den 08.07.2002 Klaus Mangold Erster Stadtrat

Schleswig, den 08.07.2002 Klaus Mangold Erster Stadtrat



## STADT SCHLESWIG

### 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 78



INDUSTRIEGEBIET ÖSTLICH DER ST. JÜRGENER STRASSE, NÖRDLICH DER MARIE-CURIE-STRASSE

3. AUSFERTIGUNG

STADT SCHLESWIG -STADTBAUAMT- -DER MAGISTRAT- HOCHBAUABTEILUNG